



Ausschussdrucksache 21(4)153 E
vom 20. März 2026

Schriftliche Stellungnahme

von Thorsten Völker, Abteilung Migration, Ordnung und Verbraucherschutz, Landkreis Harburg vom 19. März 2026

Öffentliche Anhörung

Gesetzentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft

BT-Drucksache 21/4081

Landkreis Harburg – Postfach 14 40 – 21414 Winsen (Luhe)

Deutscher Bundestag
Innenausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin

**Migration, Ordnung und
Verbraucherschutz**
Auskunft erteilt: Herr Völker
Büro: Schloßplatz 6 | Büro: Von-Somnitz-Ring
D-009
Tel. Durchwahl: 04171 693-4942
Fax:
E-Mail: t.voelker@lkharburg.de
Mein Zeichen: 39.Vö
Ihr Schreiben vom:
Ihr Zeichen:

Datum: 19. März 2026

Stellungnahme zum Gesetzentwurf zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft, BT-Drucksache 21/4081

Sehr geehrte Damen und Herren,

gerne bewerte ich den Entwurf des Gesetzes zur besseren Verhinderung missbräuchlicher Anerkennungen der Vaterschaft, Drucksache 21/4081.

Vorab meine Position zum Gesetzesentwurf:

Es bedarf dringend dieser gesetzlichen Änderung, um den in der Praxis viel zu leichten Missbrauch der bestehenden Regelungen wirksam zu unterbinden.

Wie bedenklich die gegenwärtige Situation ist, zeigt ein tatsächlich so geführtes Gespräch im Jugendamt des Landkreises Harburg. Eine Frau und ein Mann sprechen zur Beurkundung der Vaterschaft im Jugendamt vor. Der zuständige Kollege prüft die Ausweisdokumente und dann findet diese Kommunikation statt:

Kollege: Oh, die Mutter hat eine Duldung von der Stadt Hamburg und Sie, der Vater, wohnen in Essen. Da muss ich mal bei der Ausländerbehörde Rücksprache halten.

„Vater“: Das können Sie sich sparen. Wir gehen und finden einen doofen Notar, der das beurkundet.

„Vater“ und Mutter gingen und wir wissen nicht, ob die Beurkundung an anderer Stelle erfolgte.

Allein dieses Gespräch zeigt, dass die Gesetzesänderung dringend erforderlich ist, wenn man rechtsmissbräuchliche Vaterschaftsanerkennungen wirklich verhindern will.

Dies ist die gegenwärtige Situation:

Gegenwärtig kann jeder Notar, jedes Standesamt und jedes Jugendamt in Deutschland Vaterschaftsanerkennungen beurkunden. Es gibt keine Beschränkungen von Zuständigkeiten. Eltern haben so die uneingeschränkte Wahl, wo und von wem sie die Vaterschaft beurkunden lassen wollen. Die beurkundete Vaterschaftsanerkennung wird in das Geburtenregister des Kindes eingetragen und entfaltet so ausländerrechtliche und staatsangehörigkeitsrechtliche Folgen für Kind und Mutter.

Der Missbrauch dieses Konstrukts soll gegenwärtig gemäß § 1597 a BGB unterbunden werden.

Landkreis Harburg
Schloßplatz 6
21423 Winsen (Luhe)
Tel. 04171 693-0

Elektronische Kommunikation
www.landkreis-harburg.de

Kontoinhaber: Landkreis Harburg
Sparkasse Harburg-Buxtehude
IBAN: DE56 2075 0000 0007 0289 62

Parkplätze
Schloßring 12
Eppens Allee

Es gelten die Richtlinien auf
unseren Internetseiten
<https://www.landkreis-harburg.de/digitalekommunikation>

Termine nach Vereinbarung



Der Beurkundende (Notar, Standesbeamter oder Kollege des Jugendamts) hat dabei zu prüfen, ob konkrete Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Anerkennung bestehen. Nach derzeitiger Rechtslage gibt es normierte Anzeichen für das Vorliegen konkreter Anhaltspunkte. Ob diese normierten Anzeichen aber tatsächlich konkrete Anhaltspunkte aus Sicht des Beurkundenden darstellen, liegt in dessen freiem Ermessen. So kann jeder Beurkundende, ohne sich dabei angreifbar zu machen, feststellen, dass er zwar Anzeichen erkannte, aber eben keine konkreten Anhaltspunkte.

Ich kann nur mutmaßen, wie demotivierend sich auf beurkundende Einzelpersonen auswirkt zu wissen, dass im Falle einer Mehrarbeit und Ärger verursachenden Weigerung der Beurkundung der anscheinend missbräuchlichen Anerkennung die Kunden sowieso irgendwo anders eine Stelle finden werden, um dort die Beurkundung zu erlangen. Im Ergebnis erreicht man nach meiner Überzeugung aber so gut wie immer die Beurkundung der Vaterschaft. Mir ist aus dem Landkreis Harburg kein Fall bekannt, in dem Eltern jemals keine Vaterschaftsanerkennung erreichen konnten.

Die beurkundeten Vaterschaftsanerkennungen sind für Standesämter und Ausländerbehörden bindend in ihrer Wirkung und führen in diesen Fällen nach der alten Rechtslage immer dazu, dass das bestehende ausländerrechtliche Ziel im Missbrauchsfall der Anerkennung auch erreicht wird. Gegenwärtig haben regelmäßig Ausländerbehörden keine Möglichkeit, gegen Eintragungen in Geburtenregister aufgrund verdächtiger Anerkennungen vorzugehen. Diese Anerkennungen und Eintragungen in Geburtenregister sind wirksam und bindend. Diese Verfahren sind dann schlicht als beendet anzusehen, es gibt keine Möglichkeit, das Verfahren erfolversprechend aufzurollen. Allein in der Ausländerbehörde des Landkreises Harburg stellen wir pro Jahr ungefähr 50 Vaterschaftsanerkennungen fest, die uns nach erfolgter Beurkundung direkt oder über das Standesamt erreichen und von uns als verdächtig eingestuft werden.

So drängt sich der Verdacht auf, dass missbräuchliche Vaterschaftsanerkennungen die Scheinehe als effektivste Möglichkeit der Erschleichung von Aufenthaltsrechten abgelöst haben.

Für den Landkreis Harburg kann ich sicher sagen, dass mindestens 90 % der verdächtigen Vaterschaftsanerkennungen in der Vergangenheit von Notaren beurkundet wurden. Wir können daher nicht ausschließen, dass manche Notare weniger kritisch Sachverhalte in diesem Zusammenhang hinterfragen und bestehende Regelungen zugunsten der „Eltern“ großzügiger auslegen. Wir stellen fest, dass viele dieser Anerkennungen von wenigen Notaren beurkundet werden und es hierbei auch Spezialisierungen auf bestimmte Staatsangehörigkeiten gibt. Die Kollegen der Ausländerbehörde des Landkreises Harburg sind sich auch sicher, dass der Anteil bei Notaren abgegebener verdächtiger Anerkennungen sehr hoch ist – deutlich niedriger ist der Anteil der bei Notaren abgegeben unverdächtigen Anerkennungen – diese erfolgen regelmäßig bei Jugendämtern und Standesämtern. Neben der klassischen Konstellation „Geduldet oder illegal aufhältige Frau mit Kind, Vaterschaftsanerkennung durch Deutschen“ häufen sich diese Fälle: Vietnamesische Frauen, die Mutter eines deutschen Kindes sind (regelmäßig besteht auf Nachfrage kein Kontakt zum Vater) haben ein weiteres Kind, für das ein vietnamesischer Mann die Vaterschaft anerkennt und so ein Aufenthaltsrecht erhält. Ghanaische Männer mit Niederlassungserlaubnis anerkennen die Vaterschaft des ungeborenen Kindes einer aus Afrika stammenden Frau (welches hierdurch die deutsche Staatsangehörigkeit erwirbt), obwohl vermutlich nie zuvor ein Kontakt bestand.

Dies würde sich durch die Gesetzesänderung ändern:

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist geeignet, um missbräuchliche Vaterschaftsanerkennungen erheblich zu erschweren.

Vaterschaftsanerkennungen in klar definierten Fallkonstellationen werden zukünftig unter dem Zustimmungsvorbehalt der Ausländerbehörde stehen.

Aufgrund der Gesetzesänderung werden Ausländerbehörden Kenntnis von kritisch zu betrachtenden Vaterschaftsanerkennungen erhalten, bevor es aus rechtlicher Hinsicht zu spät ist, um Missbrauch zu verhindern.

Zukünftig wäre es unerheblich, an wen sich die „Eltern“ zur Beurkundung der Anerkennung wenden, denn die Anerkennung der Vaterschaft wird immer eine Ausländerbehörde erreichen und ein Verfahren gegen den Missbrauch auslösen können.

Die angestrebte Gesetzesänderung würde dazu führen, dass das Geburtsstandesamt aufgrund einer klaren Gesetzeslage verpflichtet wäre, bei Vorliegen klar definierter Voraussetzungen die Zustimmung der zuständigen Ausländerbehörde durch die Beteiligten einholen zu lassen. Eine angemessene Prüfung, ob eine Missbräuchlichkeit vorliegt, wäre so gesichert.

Selbst wenn das Geburtsstandesamt trotz der klaren Rechtslage ohne Zustimmung der Ausländerbehörde die Anerkennung der Vaterschaft irrtümlich in das Geburtenregister eintragen sollte, so würde nach der neuen Rechtslage eine Lösung bereitstehen. Wenn die von der Anerkennung profitierende Person einen Aufenthaltstitel bei der Ausländerbehörde beantragt, erfährt diese zwangsläufig von der Anerkennung. Die Ausländerbehörde ist dann verpflichtet, das zuständige Standesamt über den Fehler zu unterrichten, so dass ein gerichtliches Berichtigungsverfahren einzuleiten wäre und der Fehler so behoben werden könnte.

Im Ergebnis ist so sichergestellt, dass auch jede verdächtige Vaterschaftsanerkennung auch die Ausländerbehörde erreicht und geprüft wird.

Darum sollte ein ausländerbehördliches Zustimmungserfordernis bestehen:

Die zuständigen Ausländerbehörden sind besonders geeignet, die maßgeblichen Zustimmungsentscheidungen zu treffen. Denn sie kennen den jeweiligen Fall und können besonders gut die ausländerrechtliche Situation bewerten. Ferner können sie besonders leicht Ermittlungen vor Ort durchführen, da ihnen die Akteure vor Ort bekannt sind, um die Missbräuchlichkeit abschließend zu prüfen.

Ferner haben Ausländerbehörden auch eine besonders große Erfahrung im Führen von besonders belastenden Verwaltungsverfahren und daraus folgenden verwaltungsgerichtlichen Streitigkeiten.

Keine besondere Belastung für Familien:

Auch wenn ein Vermutungstatbestand für die missbräuchliche Anerkennung vorliegt, so wird es auch jenseits der gegen den Missbrauch der Anerkennung sprechenden Vermutungstatbestände (§ 85 b Abs. 3, S.2, Nr. 1-5) dem Anerkennenden und der Zustimmungenden ohne besondere Probleme möglich sein, den gesetzlichen Verdachtstatbestand zu widerlegen. Auch angesichts der gesetzlich vorgegebenen Entscheidungsfrist von vier Monaten erkenne ich keine unangemessene Belastung für eine Familie.

Finanzielle und sonstige Auswirkungen auf Behörden:

Natürlich werden derartige Personenstandsverfahren und ausländerrechtliche Verfahren Personalkosten bei unterschiedlichen Behörden hervorrufen; in den meisten Ausländerbehörden wird die Aufgabe nicht ohne personellen Aufwuchs zu bewältigen sein. Hier werden im Rahmen der Konnexität von Kommunen vermutlich Ausgleichszahlungen erhofft. Angesichts der Befürchtung, dass ein nicht unerheblicher Teil der Begünstigten einer missbräuchlichen Anerkennung auf öffentliche Mittel angewiesen ist, werden schon wenige zu Ungunsten der Erklärenden durchgeführte Verfahren dazu führen, dass die eingesparten öffentlichen Mittel der Sozialhilfe die Personalkosten übersteigen werden.

Selbst bei vorsichtigster Schätzung haben wir es im Landkreis Harburg bei 50 Verdachtsfällen pro Jahr mit fünf verhinderbaren missbräuchlichen Anerkennungen pro Jahr zu tun. Selbst diese niedrig geschätzte Zahl würde zwangsläufig dazu führen, dass die eingesparten Mittel der Sozialhilfe die gegenüber zu stellenden Personalkosten der Ausländerbehörden deutlich übersteigen.

In der klassischen Konstellation beziehen Mutter und Kind einer missbräuchlichen Anerkennung mindestens 1500 € öffentliche Leistungen pro Monat. Pro Jahr werden also 7500 € mal 12 Monate für diese fünf Fälle gezahlt. Dieser monatliche Einsparbetrag wird durch neue Verfahren regelmäßig in der Folgezeit anwachsen.

Selbst wenn im Landkreis Harburg eine Vollzeitstelle für diese Fragestellung einzuplanen wäre, so würden vielleicht gegenüberzustellende Personalkosten in Höhe von 75.000 € / Jahr entstehen.

Das Beispiel des Landkreises Harburg zeigt, dass unter dem Strich die öffentliche Hand finanziell von diesen Verfahren profitieren würde.

Ferner erwarte ich auch, dass es einen starken Rückgang missbräuchlicher Anerkennungen geben wird, da potentielle Anerkennende aufgrund der sie dann zwangsläufig erwartenden Probleme und der Erfolgsaussichten abgeschreckt werden. Diese Gesetzesänderung wird also nach meiner Einschätzung auch einen starken generalpräventiven Effekt bewirken. Die Ausländerbehörden werden das Thema hochmotiviert aufnehmen. Die Verhinderung von Missbrauch ist eine Antriebsfeder für die Motivation praktisch aller Mitarbeitenden in Ausländerbehörden. Wenn endlich ein wirksames Instrument zur Verfügung gestellt wird, um missbräuchliche Anerkennungen der Vaterschaft zu vereiteln, so wird dies mit Sicherheit dankbar aufgenommen.

Die Anerkennungen müssen in allen Behörden nach der Gesetzesänderung priorisiert bearbeitet werden, um innerhalb von vier Monaten zu einem richtigen Ergebnis kommen zu können. Dies wird bewährte Abläufe in Ausländerbehörden und eingebundenen Stellen zwangsläufig ändern – aber auf der anderen Seite kann nur so gewährleistet werden, dass familiäre Strukturen nicht übermäßig stark durch das Zustimmungsverfahren belastet werden.

Mein Fazit:

Das Gesetz ist sehr gut geeignet, um missbräuchliche Anerkennungen der Vaterschaft zu verhindern.

Aber ich sehe folgende zu erwägende Punkte:

1)

Es gibt auch zweifelhafte Anerkennungen in Zusammenhang mit noch nicht unter § 85a Abs. 1 erfassten Personen.

Es handelt sich um Ausländer,

1.1 die eine Aufenthaltserlaubnis nach § 28 Abs. 1 S.1 Nr. 3 besitzen

1.2 denen aufgrund der Unmöglichkeit der Ausreise aufgrund eines deutschen Kindes eine Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG erteilt wurde

1.3 die ein befristetes Aufenthaltsrecht als Familienangehörige von Deutschen oder Freizügigkeitsberechtigten besitzen (siehe auch Begründung zu § 85a Abs. 1; hier die ersten drei Spiegelstriche im 2. Absatz)

Die Punkte 1.1 und 1.2 sind besonders wichtig, da viele zweifelhafte Vaterschaftsanerkennungen diesen ausländerrechtlichen Hintergrund haben.

2)

Wer aber eine missbräuchliche Anerkennung abgibt, ist angesichts der gezeigten kriminellen Energie vielleicht auch bereit, eine Scheinehe einzugehen, um das Zustimmungserfordernis zu umgehen. Im Hinblick auf den neuen § 85a Abs. 2 Nr. 3 würde ich mir eine Regelung zu Scheinehen wünschen.

3)

Ferner würde ich mir eine Gebührenregelung wünschen. Die Zustimmung zur Anerkennung kann gebührenfrei erfolgen, aber die Ablehnung der Zustimmung sollte aufgrund einer klaren Kostenregelung mit einer Gebühren- und Kostenforderung erfolgen. Die Gebührenhöhe muss sich dabei am Arbeitsaufwand orientieren. Es sollte eine Regelung bestehen, aufgrund derer alle Beteiligten zahlungspflichtig werden; also insb. auch der durch die Anerkennung das Aufenthaltsrecht praktisch vermittelnde Beteiligte (regelmäßig der Mann).

4)

Ich bitte um Prüfung, ob die missbräuchliche Abgabe einer Anerkennung ohne besondere Regelung strafrechtlich relevant ist.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Völker